

RUDER CLUB am LECH KAUFERING e.V.

- Satzung -

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zugehörigkeit

- 1 - Der Verein führt den Namen „RUDER CLUB am LECH KAUFERING e.V.“ (Kurzzeichen RCLK).
- 2 - Der Verein hat seinen Sitz in Kaufering und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg unter der Geschäftsnummer VR 40370 eingetragen.
- 3 - Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4 - Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. (BLSV), im Bayerischen Ruderverband e.V. (BRV) und im Deutschen Ruderverband e.V. (DRV). Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Rudersports und der Jugendpflege sowie einschlägiger der Gesunderhaltung seiner Mitglieder dienenden Sportarten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1 - Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2 - Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3 - Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4 - Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5 - Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Pauschalen begünstigt werden. Einzelheiten regelt die Auslagenordnung.
- 6 - Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landessportverband e.V., den zuständigen Fachverbänden und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 4 Flagge, Abzeichen, Logo

- 1 - Die Farben der Flagge sind grün und rot mit dem Wappen der Gemeinde Kaufering auf weißem Grund.
- 2 - Das Vereinsabzeichen (Anstecknadel) trägt das Bild der Flagge.
- 3 - Das Logo zeigt den Welfenlöwen aus dem Kauferinger Wappen vor zwei gekreuzten Skulls über dem Schriftzug „RC am Lech Kaufering“.

RUDER CLUB am LECH KAUFERING e.V.

- Satzung -

§ 5 Mitgliedschaft

- 1 - Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2 - Die Aufnahme in den RCLK ist schriftlich zu beantragen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Mit Einreichung des Antrages erkennt der Bewerber die Satzung und Ordnungen des Vereins an.
- 3 - Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Ein ablehnender Bescheid ist nicht zu begründen. Im Falle der Ablehnung steht dem Betroffenen die Berufung an den Ehrenrat zu. Dieser entscheidet endgültig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 - Die Mitgliedschaft im RCLK endet durch Austritt, Ausschluss, Ableben, Streichung der Mitgliedschaft oder Auflösung des Vereins.
- 2 - Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. In besonderen Fällen kann der Vorstand einen Austritt mit sofortiger Wirkung zulassen.
- 3 - Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.
- 4 - Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist.
- 5 - Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf Leistungen durch den Verein. Noch im persönlichen Besitz befindliches Vereinseigentum ist innerhalb eines Monats nach Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.

§ 7 Beiträge und Arbeitsstunden

- 1 - Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Deren Höhe und Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt.
- 2 - Mitglieder werden grundsätzlich zu Arbeitsleistungen herangezogen. Für nicht erbrachte Arbeitsleistungen kann eine Geldleistung verlangt werden. Einzelheiten, insbesondere die Anzahl der jährlich abzuleistenden Stunden und die Höhe der Geldleistung, werden durch die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt.
- 3 - In besonderen Fällen kann der Vorstand den Beitrag für einzelne Mitglieder ermäßigen, stunden oder erlassen. Dies gilt entsprechend für Arbeitsstunden.

RUDER CLUB am LECH KAUFERING e.V.

- Satzung -

§ 8 Haftung

Die Haftung der Mitglieder untereinander, soweit nicht eine private Haftpflichtversicherung einzutreten hat und die Haftung des Vereins, seiner Organe und seiner Beauftragten gegenüber Mitgliedern wird dem Grunde und der Höhe nach auf Ansprüche beschränkt, gegen die Haftpflichtversicherungsschutz bei der über den BLSV bestehenden Sportversicherung besteht. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung
- d) der Ehrenrat

§ 10 Vorstand

- 1 - Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- 2 - Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister je allein vertreten.
- 3 - Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann der verbleibende Vorstand ein anderes Mitglied des RCLK mit der Wahrnehmung der Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen.
- 4 - Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt, längstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung nach Ablauf der Wahlperiode. Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landessportverband und den betroffenen Fachverbänden anzuzeigen.
- 5 - Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Vorstandsmitglieder können aber Aufgaben des Vereinsausschusses übernehmen.
- 6 - Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 7 - Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Geschäftsordnung.

§ 11 Vereinsausschuss

- 1 - Der Vereinsausschuss besteht neben dem Vorstand und dem von der Jugendversammlung gewählten Jugendwart aus Beiräten.

RUDER CLUB am LECH KAUFERING e.V.

- Satzung -

- 2 - Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand.
- 3 - Die vom Vorstand vorgeschlagenen Beiräte sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren zu bestätigen.
- 4 - Jeder Beirat kann für sein Aufgabengebiet einen Stellvertreter benennen. Dieser vertritt den Beirat im Verhinderungsfall im Vereinsausschuss.
- 5 - Jeder Beirat organisiert seinen Tätigkeitsbereich selbstständig. In Abstimmung mit dem Vorstand können Aufgaben an Vereinsmitglieder delegiert werden.
- 6 - Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Wahl einen Ersatz berufen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1 - Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich in den Monaten Februar, März oder April statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- 2 - Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 3 - Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- 4 - Wahl- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder. Das Wahl- und Stimmrecht von Vereinsmitgliedern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird durch ihre gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 5 - Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer. Die vorgeschlagenen Beiräte und die in der Jugendversammlung gewählte Jugendleitung werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- 6 - Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der die Änderungen der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- 7 - Anträge auf Satzungsänderung sind mit der Einladung in vollem Wortlaut bekannt zu geben.
- 8 - Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
- 9 - Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

RUDER CLUB am LECH KAUFERING e.V.

- Satzung -

§ 13 Ehrenrat

- 1 - Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Ihm können nur Mitglieder angehören, welche mindestens fünf Jahre Mitglied eines deutschen Rudervereins waren oder sind und möglichst über 50 Jahre alt sind. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern.
- 2 - Mitglieder, die bereits dem Vorstand angehören, können nicht gleichzeitig dem Ehrenrat angehören.
- 3 - Über die Beschlüsse des Vorstandes ist der Ehrenrat auf Wunsch schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 4 - Gegen Beschlüsse des Vorstandes kann der Ehrenrat Einspruch einlegen, der schriftlich begründet sein muss. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet eine Mitgliederversammlung, die gemäß § 11 einzuberufen ist.
- 5 - Ferner ist der Ehrenrat zur Schlichtung vereinsinterner Streitigkeiten berufen.

§ 14 Kassenprüfung

- 1 - Die beiden Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 2 - Die Kassenprüfung erfolgt mindestens einmal im Jahr nach Beendigung des Geschäftsjahres.
- 3 - Die Kassenprüfer berichten der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 15 Vereinsordnungen

- 1 - Der Vorstand beschließt zur vereinsinternen Regelung Ordnungen. Diese sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- 2 - Ordnungen dürfen dabei nicht gegen die Satzung verstoßen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 1 - Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein.
- 2 - Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf Letzteres ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- 3 - Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

RUDER CLUB am LECH KAUFERING e.V.

- Satzung -

- 4 - Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- 5 - Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen je an die Gemeinde Kaufering und den Bayerischen Ruderverband e.V., die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung ist in der vorliegenden Form in der Mitgliederversammlung vom 27.03.2008 beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Kaufering im März 2008